

Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Verbände der Deutschen Kreditwirtschaft fordern eine gemeinsame Finanzaufsicht beim Vertrieb von Finanzinstrumenten ab 2021 durch die BaFin

Die Verbände der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) fordern die Aufsicht über die rund 38.000 in Deutschland zugelassenen Finanzanlagevermittler durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ab 2021.

Der am 11. März 2020 im Bundeskabinett beschlossene Gesetzesentwurf zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) wird von uns ausdrücklich begrüßt. Die Verbände der DK hatten in der Vergangenheit bereits mehrfach gefordert, die Aufsicht über den Finanzvertrieb bei der BaFin zu bündeln.

1. Nur die BaFin kann als zentraler Kompetenzträger für Wertpapieraufsichtsthemen der zunehmenden Komplexität des anwendbaren Aufsichtsrechts, insbesondere auch aufgrund des vornehmlich europäisch geprägten Kapitalmarktrechts, gerecht werden und dadurch eine einheitliche und wirksame Kontrolle aller Anbieter von Finanzinstrumenten bieten.
2. Dies umso mehr, als aus unserer Sicht auch die Doppelrolle der Industrie- und Handelskammern (IHKn) als Aufsicht und Interessenvertreter gewerblicher Berufe eine unabhängige Aufsicht in Frage stellt und zudem Raum für Interessenkonflikte schafft.
3. Die Qualität der Kundenberatung muss an erster Stelle stehen. Dies ist gerade auch in Zeiten niedriger Zinsen wichtig, da die private Finanzanlage für viele Verbraucherinnen und Verbraucher an Bedeutung gewinnt. Es besteht die Gefahr für regulatorische Arbitrage, die es im Sinne der Kunden dringend zu vermeiden gilt.
4. Der Bedarf qualitativ hochwertiger Beratung und die Sicherstellung dieser Qualität durch eine einheitliche Aufsicht ist essentiell für einen funktionierenden Finanzmarkt. Die Banken und Sparkassen verfügen diesbezüglich über sehr hohe Standards.

So wichtig eine einheitliche Beaufsichtigung auch ist: Es braucht auch einheitliche rechtliche Anforderungen. Die materiellen Vorgaben, die Finanzanlagenvermittler erfüllen müssen, liegen noch immer unter denen, die für Banken und Sparkassen gelten. Das Anlegerschutzniveau darf nicht davon abhängen, an wen sich der Kunde wendet. Daher muss es jetzt auch eine Angleichung bei den rechtlichen Anforderungen geben.